



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/539/69-2019

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMF-080700/0027-II/12/2018

Datum

23.01.2019

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Die Salzburger Landesregierung bekennt sich in Kapitel 12 ihres Regierungsprogramms für die Jahre 2018 bis 2023 zu einer transparenten und zukunftsorientierten Verwaltung und zu einem zügigen Vorantreiben der Befüllung der Transparenzdatenbank. Bisher war die Weiterverfolgung des Projekts „Transparenzdatenbank“ von einem konsensualen Vorgehen zwischen dem Bund und den Ländern getragen; diese Bestrebungen werden auch weiterhin vom Land Salzburg verfolgt. Hinsichtlich der vorliegenden Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz wird befürchtet, dass sich dadurch Widersprüche zu den Inhalten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank und den darauf aufbauenden allfälligen Landesgesetzen ergeben. Insbesondere die Aufnahme weiterer Zwecke und Funktionalitäten werden vor dem Hintergrund des Zieles einer einheitlichen Darstellung der Förderlandschaft und einheitlichen Aussagekraft der Inhalte der im Transparenzportal abrufbaren Informationen kritisch gesehen. Dies gilt etwa für den nunmehr in § 2 eingefügten „Kontrollzweck“, aber auch für die Einbeziehung von Leistungen an Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbände durch den Entfall des § 13 Abs 3.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu den §§ 1 und 25:**

Es scheint fraglich, ob die optionale Angabe des Bearbeitungsstandes (§§ 1 Abs 1 Z 4a und 25 Abs 1 Z 3a) geeignet ist, die damit verfolgte Zielsetzung einer deutlichen Verbesserung der Wahrnehmung des Überprüfungszweckes zu erreichen. Vielmehr ist zu erwarten, dass der damit gewünschte Informationseffekt zB zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen bei der leistungsgewährenden Stelle auf Grund der Unverbindlichkeit gar nicht eintritt.

Dazu kommt, dass die Möglichkeit der Angabe des aktuellen Bearbeitungsstandes (beantragt, gewährt, abgelehnt, zurückgezogen, abgerechnet) insbesondere dann finanzielle Auswirkungen haben wird, wenn keine EDV-Schnittstelle vorhanden ist und der Status manuell eingegeben werden muss. Die Schnittstelle des Landes zur Transparenzdatenbank müsste entsprechend umprogrammiert werden; weiters müssten die Förderdatenbanken entsprechend angepasst werden.

Sollte dennoch an dem geplanten Vorhaben festgehalten werden, wäre es für die Zwecke der Transparenzdatenbank ausreichend, wenn der Status einmalig (nämlich bei Auszahlung mit Angabe des Förderbetrages) eingegeben wird.

### **Zu § 2:**

Der Verarbeitungszweck der „Verstärkung der Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Wirtschaftlichkeitszweck)“ wird kritisch gesehen: Die Kontrolle einer angemessenen Verwendung zuerkannter öffentlicher Mittel erfolgt regelmäßig im Nachhinein, wobei die Prüfung des Verwendungsnachweises je nach Gegenstand der Unterstützung sehr unterschiedlich ausgestaltet sein wird. Daten, die Rückschlüsse auf die angemessene Verwendung der gewährten öffentlichen Mittel ermöglichen, werden im Rahmen der Transparenzdatenbank jedoch nur rudimentär erfasst (zB Rückzahlungen) und sind zudem nicht einheitlich interpretierbar (zB können die Gründe für eine Rückzahlung sehr unterschiedlich sein). Auf die Verankerung des Verarbeitungszweckes kann daher verzichtet werden.

### **Zu § 7:**

Der Herausnahme des taxativen Kataloges der „ertragssteuerlichen Ersparnisse“ ist vor dem Hintergrund der Vollständigkeit der zu erfassenden Begünstigungen nur zuzustimmen, wenn die Verordnungsermächtigung durch eine entsprechende Verpflichtung zum Erlass einer solchen Verordnung des Bundesministers für Finanzen ersetzt wird und im Gesetzestext selbst die weitestmögliche Konkretisierung der Begünstigungen vorgenommen wird.

### **Zu § 22:**

Durch die Umgestaltung der Abfrageberechtigungen und die Forcierung der Erfüllung des Überprüfungszweckes wendet sich der Bund einseitig von dem gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank zugrunde gelegten Verständnis der Funktionalität der Transparenzdatenbank ab, mit dem Ergebnis, dass etwa die in der Vereinbarung vorgesehene Leistungsangebots-Verordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die Etablierung der Transparenzdatenbank war, wegfällt (Abs 4). Dies wird ohne entsprechende Rechtsbereinigung in der Vereinbarung kritisch gesehen.

### Zu den §§ 25 und 26:

Künftig sollen nicht nur die erfolgten Auszahlungen („Leistungen“), sondern zumindest auch die erfolgten Genehmigungen (Leistungszusagen) in der Transparenzdatenbank erfasst werden, damit Mehrfachförderungen vermieden werden.

1. Anzumerken ist jedoch, dass besonders im Bereich der Umweltförderungen Mehrfachförderung zulässig und erwünscht sind (z.B. Anschlussförderungen der Länder an die Bundesförderung) und teilweise sogar vorgeschrieben sind (z.B. im Biomasse-Bereich). Weiters kann es durchaus zulässig sein, bei einem Investitionsprojekt mehrere Förderungsinstrumente, deren Kombination grundsätzlich nicht zulässig ist, zu kombinieren, wenn jeweils unterschiedliche Investitionen unterstützt werden (z.B. Aufzugseinbau und Vollwärmeschutz im Rahmen einer Wohnhaussanierung).

Im Bereich der Umweltförderungen stellt die Abbildung von Genehmigungen daher keinen Vorteil in Bezug auf die Überprüfung von Mehrfachförderungen dar.

2. Bei der Abbildung der Genehmigung ist neben dem Förderungsgegenstand auch die Höhe der genehmigten Förderung zu melden. Den Erläuterungen folgend müssen Daten bereits erfasster Förderungsfälle zur Mitteilung von Auszahlungen nicht nochmals eingegeben, sondern lediglich um die Auszahlungsdaten ergänzt werden.

Folgende Aspekte dieser geplanten Vorgehensweise werden problematisch gesehen:

- Häufig unterscheiden sich die Höhe der genehmigten und die Höhe der tatsächlich ausgezahlten Förderung. Der ausgezahlte Betrag kann dabei sowohl unter der genehmigten Förderung liegen (in Fall einer billigeren Endabrechnung) aber auch darüber (wenn Finanzierungszuschüsse über längere Zeiträume verzinst ausgezahlt werden). Weiters bedeutet die Auszahlung eines Betrages, der geringer als die Genehmigung ist, nicht automatisch, dass die Gesamtförderung geringer geworden ist, sofern es sich um Teilauszahlungen handelt.
- Nicht alle Förderungsfälle, die genehmigt wurden, werden auch ausbezahlt, es kommt immer wieder zu Stornierungen.
- Immer wieder kommt es zwischen Förderungsgenehmigung und Auszahlung zu einem Wechsel des Leistungsempfängers z.B. durch einen Unternehmensverkauf oder auch Ableben des Leistungsempfängers und Übergang der Genehmigung auf die Erben.

Das bedeutet, dass nicht von einer „Eins-zu-eins-Zuordnung“ von genehmigten zu ausgezahlten Förderungsfällen auszugehen ist. Die permanente Aktualisierung der Förderungsfälle in der Transparenzdatenbank würde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursachen.

### Zu § 34:

Durch die Ausweitung der Verarbeitungszwecke zu Gunsten des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Verankerung der Überlassungsmöglichkeit wird abweichend vom dem der Vereinbarung zu Grunde liegende Kompromiss, wonach die Länder „Eigentümer“ der in ihrem Vollzugsbereich verarbeiteten Daten und, einseitig zu Gunsten des Bundes verlassen. Dies ist vor dem Hintergrund des föderalen Aufbaues des Staates abzulehnen und kann nicht in Abweichung von der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank einseitig durch Bundesgesetz geregelt werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/943/190-2018, Intern
15. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-A/169/92-2018, Intern
16. Referat Büro des Landesamtsdirektors, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern